

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Änderung vom 22. März 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 5. April 2001¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 2001²,
beschliesst:

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Einleitungssatz und Bst. e

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar: *(Betrifft nur den französischen und italienischen Text)*

- e. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten;

Art. 3a Bst. c

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:

- c. auf Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

Art. 71 Bst. b

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- b. Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; von den Vorschriften über den Gesundheitsschutz und über die Arbeits- und Ruhezeit darf dabei jedoch nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden;

¹ BBl 2001 3181

² BBl 2001 6098

³ SR 822.11

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Nationalrat, 22. März 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 22. März 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 9. April 2002⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Juli 2002